

**1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER
GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE
BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, BGBl. I S. 1802) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am nachstehende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen.

Artikel I

<p>Alt: § 1 Allgemeines Abs. 5 Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1 a dieser Satzung für die Benutzung des Kindergartens/der Kindertagesstätte für die letzten zwölf Monate vor der Einschulung wie folgt:</p> <p>Grundmodell a) gebührenfrei Grundmodell b) 34,00 € monatlich Grundmodell c) 100,00 € monatlich</p>	<p>Neu: § 1 Allgemeines Abs. 5 Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1 a dieser Satzung für die Benutzung des Kindergartens/der Kindertagesstätte für die letzten zwölf Monate vor der Einschulung wie folgt:</p> <p>Grundmodell a) gebührenfrei Grundmodell b und d) 41,00 € monatlich Grundmodell c) 110,00 € monatlich</p>
--	--

Artikel II

<p>Alt: § 2 Benutzungsgebühren Abs.1</p> <p style="text-align: center;">A Kindertagesstätten</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell a</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">110,00 €</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell b</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">154,00 €</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell c</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">220,00 €</td></tr> </table>	Grundmodell a	110,00 €	Grundmodell b	154,00 €	Grundmodell c	220,00 €	<p>Neu: § 2 Benutzungsgebühren Abs.1</p> <p style="text-align: center;">A Kindertagesstätten</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell a</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">115,00 €</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell b und d</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">161,00 €</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell c</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">230,00 €</td></tr> </table>	Grundmodell a	115,00 €	Grundmodell b und d	161,00 €	Grundmodell c	230,00 €
Grundmodell a	110,00 €												
Grundmodell b	154,00 €												
Grundmodell c	220,00 €												
Grundmodell a	115,00 €												
Grundmodell b und d	161,00 €												
Grundmodell c	230,00 €												

Artikel III

<p>Alt: § 2 Benutzungsgebühren Abs. 2</p> <p>(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungs-stunde/Monat zu Grunde:</p> <table border="1"> <tr> <td>Krippen und altersstufen- übergreifende Einrichtun- gen für Kinder unter 3 Jahre</td> <td>48,80 €</td> </tr> <tr> <td>Kindertagesstätten</td> <td>22,00 €</td> </tr> <tr> <td>Einrichtungen zur Be- treuung von Grundschul- kindern</td> <td>21,60 €</td> </tr> </table>	Krippen und altersstufen- übergreifende Einrichtun- gen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €	Kindertagesstätten	22,00 €	Einrichtungen zur Be- treuung von Grundschul- kindern	21,60 €	<p>Neu: § 2 Benutzungsgebühren Abs. 2</p> <p>(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen fol- gende Gebührensätze pro täglicher Nutzungs- stunde/Monat zu Grunde:</p> <table border="1"> <tr> <td>Krippen und altersstufen- übergreifende Einrichtun- gen für Kinder unter 3 Jahre</td> <td>48,80 €</td> </tr> <tr> <td>Kindertagesstätten</td> <td>23,10 €</td> </tr> <tr> <td>Einrichtungen zur Be- treuung von Grundschul- kindern</td> <td>21,60 €</td> </tr> </table>	Krippen und altersstufen- übergreifende Einrichtun- gen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €	Kindertagesstätten	23,10 €	Einrichtungen zur Be- treuung von Grundschul- kindern	21,60 €
Krippen und altersstufen- übergreifende Einrichtun- gen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €												
Kindertagesstätten	22,00 €												
Einrichtungen zur Be- treuung von Grundschul- kindern	21,60 €												
Krippen und altersstufen- übergreifende Einrichtun- gen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €												
Kindertagesstätten	23,10 €												
Einrichtungen zur Be- treuung von Grundschul- kindern	21,60 €												

Artikel IV

<p>Alt: § 4 Gebührenabwicklung Absatz 3</p> <p>Die Gebühr für Zukaufstunden und Einzeles- sen werden jeweils am Ende eines Monats fällig und sind an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.</p>	<p>Neu: § 4 Gebührenabwicklung Absatz 3</p> <p>Die Gebühr für Zukaufstunden und Einzeles- sen werden in einem gesonderten Gebüh- renbescheid angefordert und sind, mit der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.</p>
--	--

Artikel V

<p>Alt: § 4 Gebührenabwicklung Absatz 1</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit der Auf- nahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinder- tageseinrichtung fern bleibt. Bei einer Auf- nahme vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats sind 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr für den laufenden Monat zu zahlen.</p>	<p>Neu: § 4 Gebührenabwicklung Absatz 1</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit der Auf- nahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinderta- geseinrichtung fern bleibt. Bei einer Aufnah- me vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu zahlen. Bei einer Auf- nahme ab dem 15. eines Monats sind 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr für den laufenden Monat zu zahlen.</p>
---	--

Alt: § 4 Gebührenabwicklung Absatz 4 Die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungsentgeltes sowie der Gebühr für Zukaufstunden entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung.	Neu: § 4 Gebührenabwicklung Absatz 4 Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr , des Verpflegungsentgeltes sowie der Gebühr für Zukaufstunden entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung.
---	---

Artikel VI

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister